Gemeinde
Petershagen/ Eggersdorf
Ordnungsamt
Am Markt 8
15345 Petershagen/ Eggersdorf

Antrag auf Erlaubnis der Sondernutzung öffentlicher Flächen

Antragsteller

Name:	
Vorname:	
Anschrift der Hauptwohnung:	
Telefonnummer (Erreichbarkeit tagsüber)	
E-Mail-Anschrift	

Angaben zur geplanten Sondernutzung

Angaben zur geplanien sonderndizung	
Ort der Sondernutzung (Ortsteil, Straße, Haus-	
nummer)	
Örtlichkeit (betroffene öffentliche Fläche)	
Art der Sondernutzung	
Zeitraum der Sondernutzung (von – bis, Datums-	
und Uhrzeitangabe)	
Voraussichtliches Ausmaß der Sondernutzung	
(benötigte Fläche/ Einrichtungen/ Medien)	
Begründung der Notwendigkeit	
1	

Als Anlage ist eine aussagekräftige Lageskizze beizufügen. Genutzt werden kann beispielsweise eine
Übersichtskarte oder ein Luftbildausschnitt. In der Darstellung sollte die Grundstücksgrenze sowie der
Straßenkörper und die Markierung der zur Sondernutzung beantragten Fläche enthalten sein. Bei Not-
wendigkeit sollten auch z.B. Baumstandorte und Verkehrszeichen eingezeichnet werden.

Datum der Antragstellung

Unterschrift des Antragstellers

HINWEISE

zur Antragstellung auf Sondernutzung öffentlicher Flächen

Gemäß der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf ist ein Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Flächen mindestens zehn Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung zu stellen. Bei kurzfristig entstandenem Bedarf ist der Antrag schnellstmöglich zu stellen.

Für genehmigungsfähige Sondernutzungen wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung sowie der Sondernutzungssatzung erhoben. Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Fragen zur Erlaubnisfähigkeit vorgesehener Sondernutzungen sind mit dem Fachbereich Bürgerdienste, Sachgebiet Ordnungsamt schnellstmöglich, z.B. telefonisch, zu klären (033 41 / 41 49 – 308).

Der Antragsteller wird im Rahmen der Erlaubniserteilung zum Erlaubnisinhaber, der für die diesem obliegenden Verpflichtungen entsprechend der Satzungsvorschriften verantwortlich ist. Generell ist bei Sondernutzungen, die einem Grundstück zuzuordnen sind, der Grundstücksinhaber bzw. –eigentümer Verantwortlicher. Der Grundstücksinhaber bzw. –eigentümer kann Personen mit der Ausführung der Sondernutzung beauftragen, ist jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages:

Unter *Ort der Sondernutzung (Ortsteil, Straße, Hausnummer)* ist die Postanschrift, ggf. die Flurstücksbezeichnung, der tatsächlich vorgesehenen Sondernutzung anzugeben.

Unter *Örtlichkeit (welche öffentliche Fläche)* ist der Charakter der beanspruchten Fläche zu benennen, z.B. Grünfläche/ Gehweg/ Verkehrsnebenfläche.

Unter *Art der Sondernutzung* ist anzugeben, welche Nutzung konkret vorgesehen ist, z.B. Aufstellung einer mobilen Miettoilette, Lagerung von Baumaterial, Schüttgut, Steinen, Erdaushub etc. Es wird um hinreichend konkrete Bezeichnung des jeweiligen Materials gebeten.

Unter *Zeitraum der Sondernutzung* ist anzugeben, wann die Sondernutzung beginnen soll und wann sie voraussichtlich beendet sein wird.

Unter *Begründung der Notwendigkeit* ist kurz der Anlass, der die Sondernutzung erforderlich macht, zu benennen.

Unter *Voraussichtliches Ausmaß der Sondernutzung (in Anspruch zu nehmende Fläche, in Anspruch zu nehmende Einrichtungen der Gemeinde – Laternenmasten, Stromanschlüsse, Wasser-/ Abwasseranschlüsse etc.)* ist anzugeben, welche Fläche in Anspruch genommen wird (relevant für die Gebührenberechnung bei z.B. Aufstellung von Gerüsten, Containern, Miettoiletten, Lagerung von Material), und ob weitere Medien der lokalen Infrastruktur der Gemeinde (z.B. Strom-/Wasserversorgung oder Abwassereinleitung, die nicht vom Antragsteller auf/ von dessen Grundstück aus gewährleistet werden kann) benötigt werden. Hierzu sind bei Bedarf detaillierte Angaben zu machen.

Als Anlage ist eine Skizze beizufügen. Hierfür kann auch ein Luftbildausschnitt genutzt werden. Beispielhaft seien öffentlich zugängliche Luftbilder auf der Internetseite https://www.bb-viewer.geobasis-bb.de benannt, von denen zu diesem Zwecke Ausschnitte kopiert und dann in Text- oder Bildbearbeitungsprogrammen um die erforderlichen Markierungen und Angaben ergänzt werden können.

Sofern verkehrsregelnde Maßnahmen nach §§ 45, 46 der Straßenverkehrsordnung erforderlich sind, sind diese durch den Antragsteller für die Sondernutzung beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland separat zu stellen.

SG Ordnungsverwaltung